

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

32 (29.7.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juli

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Beschlagnahme der öffentlichen Gebäude.
- Die Abhaltung eines Lehrgangs für Jugendpflege.
- Die Zeichenlehrerprüfung 1922.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten.

Die Gewerbelehrvorprüfung im Spätjahr 1922.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Beschlagnahme der öffentlichen Gebäude.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten, der Handels- und Gewerbeschulen und der gewerblichen Fachschulen, der Anstalten für nichtvollständige Kinder, die Kreis- und Schulämter und die Volksschulrektorate.

Das Ministerium des Innern hat die Bezirksämter angewiesen, sämtliche Gemeinden und öffentliche Körperschaften davon zu verständigen, daß bei der Beschlagnahme der öffentlichen Gebäude nur noch die durch Artikel 3 der Reichsverfassung in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1921 vorgeschriebene Nationalflagge mit den Farben schwarz-rot-gold zur Verwendung kommen darf.

Die Anstalten und Behörden, bei denen der sachliche Aufwand aus der Staatskasse bestritten wird, haben, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, alsbald — gegebenenfalls durch Umarbeitung der früheren schwarz-weiß-roten Fahnen — entsprechende Fahnen anzuschaffen und, falls die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes nicht ausreichen, die erwachsenen Rechnungen uns vorzulegen.

Die schwarz-weiß-roten Fahnen dürfen in keiner Weise mehr, auch nicht zur Ausschmückung, verwendet werden. Auch das Tragen solcher Abzeichen durch die Schüler ist zu verbieten.

Sämtliche Anstalten haben spätestens bis 15. August anzuzeigen, daß sie im Besitz der erforderlichen Flaggen sind.

Karlsruhe, den 26. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. II^a u. V^a.

V. Gen. II^a.

Hummel.

Kraft.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für Jugendpflege.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Badische Jugendbund — Landesverband evang. Jugendvereine — veranstaltet am 12., 13. und 14. September d. J. in Falkau einen Lehrgang für Führer und Jugendfreunde mit dem Leitgedanken „Das Deutsche in der Jugend unserer Bünde“. Die Aufenthaltskosten betragen etwa 180 M. Etwaige Anmeldungen sind an den Geschäftsführer des Verbandes, Pfarrer Roland in Brizingen, bis 12. August einzusenden.

Wir erteilen die Ermächtigung, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an diesem Kurs beteiligen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit dies mit den dienstlichen Verpflichtungen vereinbar ist.

Karlsruhe, den 25. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III *.

V. Gen. V *.

Kraft.

Die Zeichenlehrerprüfung 1922.

Aufgrund der im Juni 1922 bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrkandidaten aufgenommen worden:

Bender, Walter, von Meersburg,
Bund, Alfred, von Offenburg,
Gutmann, Egon, von Egisheim i. E.,
Heck, Anton, von Freiburg,
Höhöfer, Walter, von Höhesfeld,
Moll, Ernst, von Freiburg.

Karlsruhe, den 17. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Rölsdfe.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten.

Von den nachstehend genannten Zeichenlehrkandidaten, die im Juni 1922 die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Anrechnung ihrer Militärdienstzeit eingereicht worden:

Heck, Anton, von Freiburg, in den Prüfungsjahrgang 1919,
Moll, Ernst, von Freiburg, in den Prüfungsjahrgang 1920.

Karlsruhe, den 17. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Gewerbelehrervorprüfung im Spätjahr 1922.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Vorprüfung — wird am

Samstag, den 7. Oktober 1922, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 25. September 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbete.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht.

In der Zeit vom 25. September bis 28. Oktober 1922 wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs werden nur unständige Lehrer, die keinen eigenen Hausstand haben, und solche Hauptlehrer mit eigenem Hausstand, für welche die Erteilung von gewerblichem Unterricht an ihrem Dienstort in Frage kommt, zugelassen. Die Lehrer haben die Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Beendigung des Kurses den Unterricht an einer gewerblichen Unterrichtsanstalt zu erteilen.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 4. September d. J. auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Dienststellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die gewerbliche Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird rechtzeitig Mitteilung zugehen. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag) und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für Verheiratete 350 M und für Ledige 210 M für die Dauer des Kurses beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet. Gesuche um Zulassung zu früheren Kursen haben keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 25. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Diplomingenieur Otto Walger beim Maschinenlaboratorium der Technischen Hochschule Karlsruhe zum wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Technischen Hochschule Karlsruhe,
 Hauptlehrer Leonhard Renner in Mingolsheim, A. Bruchsal, zum Oberlehrer daselbst,
 Unterlehrer Karl Fluck in Oberschopshheim, A. Lahr, zum Hauptlehrer in Lehningen, A. Pforzheim,
 Unterlehrer Ludwig Grimm in Waldmühlbach, A. Mosbach, zum Hauptlehrer in Plankstadt,
 A. Schwellingen,
 Unterlehrer Imanuel Kappus in Mietersheim, A. Lahr, zum Hauptlehrer in Kürzell, A. Lahr,
 Schulverwalter Erwin König in Wallstadt, A. Mannheim, zum Hauptlehrer daselbst,
 Unterlehrer Gottfried Münkcl in Mannheim zum Hauptlehrer in Kilsheim, A. Wertheim.

Zurückgenommen:

die Ernennung des Lehramtspraktikanten Gustav Brudh am Gymnasium Offenburg zum Professor an der Realschule in Rastatt.

Berufen:

Professor Franz Wagner vom Realgymnasium in Ettenheim an die Realschule in Rastatt,
 Hauptlehrer Emil Hurst in Mittelschefflenz, A. Mosbach, nach Welschneureut, A. Karlsruhe,
 Hauptlehrer Karl Reinmuth in Waldwimmersbach, A. Heidelberg, nach Ihringen, A. Breisach.

Zurückbegeben:

Oberlehrer Friedrich Riß in Maulburg, A. Schopshheim, auf Ansuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
 Hauptlehrer Adolf Schorpp in Freiburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. allgemein:

je eine Oberlehrerstelle in:

Maulburg, A. Schopshheim,
 Schiltach, A. Wolfach,

eine Oberlehrerstelle und sechs Hauptlehrerstellen in Freiburg; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,

drei Hauptlehrerstellen in Gaggenau, A. Rastatt. Für eine Hauptlehrerstelle an der Bürgerschule ist Befähigung zur Erteilung des französischen und englischen Unterrichts nötig;

2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

a. die Rektorstelle in Kappelrodeck, A. Achern;

b. je eine Oberlehrerstelle in:

Gersheim, A. Tauberbischofsheim,
 Königshofen, A. Tauberbischofsheim;

c. je eine Hauptlehrerstelle in:

Seebach, A. Achern,
 Singheim, A. Baden;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Eutingen, A. Pforzheim,
 Gersbach, A. Schopshheim,
 Weingarten, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Bogel** in Karlsruhe.